

# **BGer 8C\_3/2015 vom 26. März 2015**

Bundesgericht, 2015-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_3\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_3_2015)

FR: TF 8C\_3/2015 du 26 mars 2015

IT: TF 8C\_3/2015 del 26 marzo 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 1.2**

Die für die Beurteilung der geltend gemachten Leistungsansprüche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die von der Rechtsprechung hiezu weiter entwickelten Grundsätze sind im angefochtenen Entscheid ausführlich und zutreffend wiedergegeben worden. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Nach gründlicher Prüfung der Aktenlage, wozu auch die von der Invalidenversicherung beigezogenen Dokumente - einschliesslich eines umfassenden Gutachtens des Zentrums D.\_\_\_\_\_, vom 15. Juni 2011 - gehören, ist das kantonale Gericht zur Auffassung gelangt, dass die Folgen des Unfalles vom 4. Juli 2007 bis Ende Oktober 2007 ohne Komplikationen abgeheilt seien. Für die weiterhin geklagte Symptomatik konnte es keine organisch objektivierbare Ursache finden und die vom Psychiater des Zentrums D.\_\_\_\_\_, Dr. med. E.\_\_\_\_\_, am 26. Mai 2011 diagnostizierte leichte depressive Episode mit Akzentuierung narzisstischer Persönlichkeitszüge bewirke ebenso wenig wie neuropsychologische Defizite eine anspruchrelevante Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit. Die behauptete Borreliose erachtete das kantonale Gericht als nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen.

### **E. 2.2**

Demgegenüber wendet der Beschwerdeführer ein, seine - medizinisch schwer fassbaren - psychischen Beschwerden müssten sowohl in einem natürlichen als auch in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Unfall vom 4. Juli 2007 gesehen werden; dies treffe auch auf die zwischenzeitlich festgestellte chronische Borreliose zu. Wie der Beschwerdeführer in der Begründung seiner Beschwerde festhält, will er eine unrichtige und unvollständige Ermittlung des Sachverhaltes, eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ( Art. 61 lit. c ATSG ) sowie einen Verstoss gegen die Garantie auf ein korrektes und faires Verfahren ( Art. 6 Ziff. 1 EMRK ) rügen.

### **E. 3.1**

Da gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG neue Tatsachen und Beweismittel im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren nur so weit vorgebracht werden dürfen, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt, muss der mit der Beschwerdeschrift neu eingereichte Befundbericht des Dr. med. F. \_\_\_\_\_ von der Deutschen G. \_\_\_\_\_ GmbH, Klinik H. \_\_\_\_\_, vom 23. September 2013, mit welchem das Vorliegen einer Borreliose nachgewiesen werden soll, unbeachtet bleiben.

### **E. 3.2**

Soweit der Beschwerdeführer nach auszugsweiser Wiedergabe medizinischer Unterlagen, mit welchen sich schon das kantonale Gericht sowohl im angefochtenen militärversicherungsrechtlichen Entscheid als auch im parallel laufenden invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren (8C\_4/2015) eingehend auseinandergesetzt hat, Argumente vorträgt, die seines Erachtens gegen die überzeugend begründete vorinstanzliche Betrachtungsweise sprechen, vermag er keine davon abweichende Beurteilung seitens des Bundesgerichts zu bewirken. Vielmehr überzeugt die Beurteilung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers im angefochtenen Entscheid das angerufene Gericht sowohl in neuropsychologischer als auch in psychiatrischer Hinsicht. Dasselbe gilt bezüglich des nicht erbrachten Nachweises der geltend gemachten Borreliose. Die vom Beschwerdeführer angeführten abweichenden ärztlichen Äusserungen sind nicht geeignet, den kantonalen Entscheid und namentlich die darin vorgenommene Beweiswürdigung, welche weder auf unrichtigen noch auf unvollständigen Sachverhaltserhebungen beruht, ernsthaft in Frage zu stellen. Weil die Vorinstanz schon das Vorliegen einer anspruchsrelevanten gesundheitlich bedingten Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit verneint hat und daran festzuhalten ist, erübrigt es sich, auf die in der Beschwerdeschrift ebenfalls erhobene Kritik an der vorinstanzlichen Adäquanzprüfung näher einzugehen. Letzterer kommt lediglich die Bedeutung einer Alternativbegründung zu. Angesichts der gut dokumentierten Aktenlage, welche eine zuverlässige abschliessende Beurteilung erlaubt, besteht letztinstanzlich auch kein Anlass zur Anordnung zusätzlicher Abklärungen, wie sie eventualiter beantragt werden.

### **E. 3.3**

Mangels Begründung ist auf die geltend gemachte Verletzung der sich aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK ergebenden Garantie auf ein faires Verfahren nicht einzugehen.

### **E. 4**

Die Kosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) für das mit der erhobenen Beschwerde - die als offensichtlich unbegründet im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels ( Art. 102 Abs. 1 BGG ) abzuweisen ist - angestrebte Gerichtsverfahren sind nach Art. 66 Abs. 1 BGG vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen. Weil die Rechtsmittelergreifung angesichts des eingehend und überzeugend begründeten angefochtenen Entscheids von vornherein aussichtslos war, kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.